

Statuten der St. Galler Freihandbibliothek

(1. Juni 2008)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Name, Sitz und Zweck)

Unter dem Namen "Verein St. Galler Freihandbibliothek" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in St. Gallen. Der Verein bezweckt:

- a) Unterhalt einer Freihandbibliothek
- b) Vermittlung von Büchern und anderen Medien durch Einzelausleihe
- c) Förderung des Lesens vor allem bei Heranwachsenden

Art. 2 (Mittel)

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Gesellschaften, Institutionen, Firmen und Privaten
- c) Beiträge von Behörden
- d) Einnahmen der Ausleihen
- e) Schenkungen und Legate

Art. 3 (Politische und konfessionelle Ausrichtung)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 (Benützung der Bibliothek)

Die Freihandbibliothek steht allen Kreisen offen.

Für die Benützung der Bibliothek wird eine Benützungsordnung erlassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 (Arten)

Es gibt vier Arten von Mitgliedern:

- a) **Einzelmitglieder:** Sie leisten den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- b) **Mitglieder auf Lebenszeit:** Sie leisten einen einmaligen Beitrag, der dem 20-fachen eines Jahresbeitrages entspricht.
- c) **Gönnermitglieder:** Sie leisten den doppelten Jahresbeitrag.
- d) **Kollektivmitglieder:** Organisationen können mit dem Vorstand einen kollektiven Jahresbeitrag vereinbaren.

Vereinsmitglieder sind von der Bezahlung der jährlichen Benützungsgebühr befreit.

Art. 6 (Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft)

Zur Aufnahme in den Verein genügt die Anmeldung in der Bibliothek oder bei einem Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Vereinsjahres
- b) durch Tod
- c) bei Verzug mit mehr als zwei Jahresgebühren
- d) durch Ausschluss auf Beschluss der Hauptversammlung

III. Organe

Art. 7 (Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. An der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.
3. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
4. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidium und von der leitenden Person der Freihandbibliothek zu unterzeichnen.

Art. 8 (Kompetenzen)

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung (nach Kalenderjahr)
2. Wahl des Vorstandes, unter Vorbehalt von Art. 9 Ziff. 3
3. Wahl zweier Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Aenderung der Statuten
6. Ausschluss von Mitgliedern

Art. 9 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- a) Präsident bzw. Präsidentin
- b) Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
- c) mindestens fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin nehmen nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

1. Dem Stadtrat und dem Bürgerrat St. Gallen steht die Abordnung von je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin in den Vorstand zu. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen ständigen Ausschuss. Er wird vom Präsidenten geleitet.
Der Ausschuss bereitet die Vorstandssitzungen vor und erledigt Geschäfte, die von ihrer Bedeutung her nicht vom gesamten Vorstand gemäss Art. 10 zu erledigen sind.
3. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung bestimmt. Die Verteilung der übrigen Ämter wird vom Vorstand übernommen.
4. Der Vorstand tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin oder zwei Mitglieder es verlangen.
5. Die leitende Person der Freihandbibliothek nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss teil.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen zu bestimmen oder einzelne Personen beizuziehen. Arbeitsgruppen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
7. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Ein Beschluss erfordert die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Art. 10 (Kompetenzen)

Dem Vorstand obliegt:

- a) Leitung des Vereins und Aufsicht über die Freihandbibliothek



- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Erlass der Benutzungsordnung
- d) Vorbereitung der Hauptversammlung
- e) Wahl der leitenden Person der Freihandbibliothek
- f) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.
Bei vertraglichen Verpflichtungen unterzeichnen der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin kollektiv zu zweien.

IV. Finanzen

Art.11 (Medienfonds)

Der Vorstand führt einen Medienfonds. Seine Mittel sind zweckgebunden für die Beschaffung von Medien. Er soll die Hälfte des jährlichen Aufwandes abdecken.

Art. 12 (Unterschrift)

Wo im Zahlungsverkehr eine kollektive Unterschrift erforderlich ist, wird diese durch die Rechnungsführerin bzw. den Rechnungsführer und die Leiterin bzw. den Leiter der Freihandbibliothek geleistet.

Art. 13 (Haftung)

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 (Kontrollstelle)

Die Prüfung der Buchführung mit der Berichterstattung in der Hauptversammlung ist von einer Kontrollstelle mit zwei Mitgliedern durchzuführen. Diese werden zusammen mit einem Ersatz für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 (Statutenänderungen)

Die Hauptversammlung beschliesst über Statutenänderungen. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 (Auflösung)

Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 1/10 aller Vereinsmitglieder.

Wird das Quorum von 1/10 aller Vereinsmitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen an welcher der Beschluss über die Auflösung des Vereines nur noch einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf.

Im Auflösungsfall geht das Inventar der Bibliothek an die Politische Gemeinde, der Bücherbestand an die Ortsbürgergemeinde St. Gallen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 26. Mai 2008 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2006



St. Galler Freihandbibliothek
Der Präsident

Albert Rüesch